

Satzung über die kommunale Krippe „Haus Kunterbunt“ der Gemeinde Neulußheim vom 28. September 2017

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit dem Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Neulußheim am 28. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Neulußheim betreibt die kommunale Krippe als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Betrieb und die Betreuung richten sich grundsätzlich nach den aktuellen rechtlichen Bestimmungen, der gültigen Betriebserlaubnis und den Regelungen dieser Satzung.
- (3) Im Rahmen aller Bestimmungen dieser Satzung werden der Bürgermeister und die Leitung der Einrichtung ermächtigt, pädagogische Konzepte und Benutzungsordnungen für die Einrichtung oder für Teilbereiche zu bestimmen. Die Mitbestimmungsrechte der Eltern/Sorgeberechtigten sind dabei zu berücksichtigen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Die kommunale Krippe hat die Aufgabe, die Erziehung und Betreuung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Sie soll die gesamte Entwicklung des Kindes im vorschulpflichtigen Alter durch Erziehung, Bildung und Betreuung fördern und den individuellen Bedürfnissen und Interessen des Kindes dienen.
- (2) Erziehung, Bildung und Betreuung erfolgen nach dem Grundsatz des situationsorientierten Ansatzes. Grundlage hierfür bildet der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Baden-Württemberg.
- (3) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 3 Aufnahme der Kinder

- (1) In die kommunale Krippe werden Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Neulußheim haben, im Alter von 0 – 3 Jahren aufgenommen.
- (2) Soweit Plätze frei sind, können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. In diesen Fällen kann jedoch eine Kündigung erfolgen, wenn Plätze für Neulußheimer Kinder benötigt werden.
- (3) Für die Aufnahme eines Kindes in die kommunale Krippe ist das Vorliegen eines schriftlichen Aufnahmevertrages Voraussetzung.
- (4) Anspruch auf Aufnahme besteht nur, wenn ein Platz frei ist. Die Platzvergabe erfolgt unter Berücksichtigung sozialer und pädagogischer Kriterien. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leitung der Einrichtung.
- (5) Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Betreuungsarten

- (1) Im Interesse des Kindes soll die Einrichtung regelmäßig genutzt werden.
- (2) Es können folgende Betreuungsarten gewählt werden:

(2) a	Regelbetreuung	6 Stunden täglich/wochentags
(2) b	Ganztagesbetreuung	9,5 Stunden täglich/wochentags
(2) c	Frühstück	täglich/monatlich
(2) d	Mittagessen	täglich/monatlich

- (3) Das Frühstück und das Mittagessen sind verpflichtender Bestandteil der Betreuung.
- (4) Eine Betreuung außerhalb dieser Zeiten kann nicht gewährleistet werden.
- (5) Weitere organisatorische Maßnahmen werden durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuung der Kinder beginnt in der Regel mit der Aufnahme des Kindes und endet am selben Datum des Folgejahres.
- (2) Die Einrichtung ist ganzjährig, mit Ausnahme der Zeit der Weihnachtsferien (23. Dezember bis 6. Januar), geöffnet. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen findet keine Betreuung statt. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekanntgegeben.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind jedoch verpflichtet, ihr Kind für mindestens drei zusammenhängende Wochen aus der Einrichtung zu nehmen. Der genaue Zeitraum ist der Leitung der Einrichtung bis Ende Januar jeden Jahres mitzuteilen.
- (4) Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder auch Teilbereiche der Betreuung aus unterschiedlichen Gründen in Absprache mit dem Träger der Einrichtung ergeben. Die betroffenen Sorgeberechtigten werden darüber umgehend unterrichtet.
- (5) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- (6) Bei ansteckenden Krankheiten ist die Leitung der Einrichtung sofort zu informieren.

§ 6 Aufsichtspflichten

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die erzieherisch tätigen Mitarbeiter und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut der Sorgeberechtigten oder einer von diesen mit der Übernahme beauftragten Person. Sollte das Kind nicht abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge usw.) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

§ 7 Kündigung/Vertragsende

- (1) Die Sorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (2) Für Krippenkinder endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Benutzungsgebühren/Gebühren für sonstige öffentliche Leistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der kommunalen Krippe Benutzungsgebühren.
- (2) Für die Bereitstellung von Verpflegung (Frühstück und Mittagessen) werden gesonderte Gebühren erhoben.
- (3) Gebühren, die für eine monatliche Leistung erhoben werden, sind für jeden Monat im Jahr zu entrichten.

§ 9 Gebührenmaßstab/Gebührenpflicht/Fälligkeit/Gebührensschuldner

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der gesamten Betriebskosten Benutzungsgebühren. Die Gebühren richten sich ausschließlich nach der gewählten Betreuungsart (§ 4). Die Benutzung der Einrichtung beginnt mit der Anmeldung und endet mit der Abmeldung des Kindes. Dabei ist der tatsächliche Besuch der Einrichtung grundsätzlich nicht maßgebend, da der Platz in der Einrichtung mit der Anmeldung belegt ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Erlass der Benutzungsgebühren gestellt werden.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht zu Beginn des Monats, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wurde. Die Festsetzung erfolgt durch einen Bescheid.
- (3) Die Gebühren sind zum ersten eines Monats fällig.
- (4) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten, mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Betreuungsarten und sonstigen Leistungen gemäß der Anlage 1 dieser Satzung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neulußheim, den 28. September 2017

gez. Gunther Hoffmann
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die kommunale Krippe „Haus Kunterbunt“

Benutzungsgebühren und Gebühren für die sonstigen Leistungen für die kommunale Krippe:

Regelbetreuung 6 Std. (§ 4 Abs. 2 a)	pro Monat
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	291 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	262 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	175 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	87 EUR
für zwei Kinder aus einer Familie	437 EUR

Ganztagesbetreuung 9,5 Std. (§ 4 Abs. 2 b)	pro Monat
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	360 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	324 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	216 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	108 EUR
für zwei Kinder aus einer Familie	540 EUR

Frühstück (§ 4 Abs. 2 c)	pro Monat
Frühstück	20 EUR

Mittagessen (§ 4 Abs. 2 d)	pro Monat
Mittagessen	70 EUR